

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

11. Mai 2020
Bru/Del

A 153 / 2020

Corona: Öffnung aus dem NRW-Plan ab 11. Mai 2020 - Neue Corona-Schutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Nordrhein-Westfalen-Plan“ hat Ministerpräsident Laschet am 6. Mai vorgestellt, wie in den kommenden Tagen und Wochen die Anti-Corona-Maßnahmen in NRW geöffnet werden sollen. Die Schritte der ersten Stufe sind nun auch rechtlich verankert worden. Hierzu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen (**Anlage 1**). Damit sind Änderungen der folgenden Verordnungen verbunden:

- Corona-Schutzverordnung (**Anlagen 2 + 3**): Die Änderungen gelten ab 11. Mai.
- Corona-Betreuungsverordnung (**Anlagen 4 + 5**): Die Änderungen gelten ab dem 14. Mai.
- Corona-Einreiseverordnung (**Anlage 6**): Die Änderungen gelten ab dem 10. Mai.

Hinweis: Die Geltungsdauer alle drei Verordnungen wurde synchronisiert, sie gelten jeweils bis zum 25. Mai.

Corona-Schutz-Verordnung:

Mit den aktuellen Neuerungen ist auch eine Neustrukturierung der Verordnung verbunden.

Grundsätzlich gilt weiterhin die allgemeine Abstandsregelung von 1,5 Metern, auch die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in bestimmten Bereichen (§ 2). Eine Öffnung wird vorgenommen im Hinblick auf Treffen von Angehörigen zweier Haushalte im öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

Zum 11. Mai erfolgen folgende Öffnungsschritte – flankiert in der Regel von Infektionsschutz- und Hygienekonzepten bzw. Auflagen:

Gastronomie, Hotels, Tourismus:

- Gastronomisches Angebot in Speisegaststätten (§ 14 Abs. 1)
- Touristische Nutzung und Aufenthalt in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen (§ 15 Abs. 2)
- Öffnung von Freizeitparks, Ausflugsschiffen, Touristinformationen, Fahrrad- und Bootsverleihen (§ 10)
- Hotels, Pension etc. ab 18. Mai (§ 15 Abs. 1)

Handel und Dienstleistungen:

- Öffnung von Geschäften unabhängig von ihrer Größe (§ 11)
- Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 + 4)

Sport und Freizeit:

- Öffnung von Fitnessstudios (§ 9 Abs. 5), Tanzschulen (§ 9 Abs. 3) und
- Sporthallen/Kursräumen der Sportvereine (§ 9 Abs. 4)
- Freibäder ab 20. Mai (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

Kulturangebote:

- Kleinere Konzerte und andere öffentliche Aufführungen unter freiem Himmel, unter bestimmten Umständen auch in Gebäuden (§ 8 Abs. 1)
- In Musikschulen auch Ensembles mit max. sechs Teilnehmern (§ 7 Abs. 2)
- Probetrieb in Kultureinrichtungen (§ 8 Abs. 2)

Hochschulen:

- Aufhebung der Einschränkung der Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen „auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen“ (§ 6 Abs. 1)

Außerschulische Bildungseinrichtungen:

- Veranstaltungen in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen inkl. Prüfungswesen auch in großen Räumen (§ 7 Abs. 1)
- Sportliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (§ 7 Abs. 1)

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen:

- Besuche in Krankenhäusern ab 20. Mai (§ 5 Abs. 2)

Die von Minister Laumann am 5. Mai angekündigten **Lockerungen des Besuchsverbots** in bestimmten Einrichtungen, z. B. der Pflege, sind bereits am 6. Mai in die Corona-Schutzverordnung eingearbeitet worden. Der **kontaktlose Breiten- und Freizeitsport in Freiluftanlagen** war bereit zum 7. Mai erlaubt worden.

Corona-Betreuungsverordnung:

Die Schritte zur weiteren Öffnung der Kinderbetreuung hat Minister Stamp in einer Pressekonferenz am 8. Mai skizziert. Für 14. Mai wurde als erste Stufe eine Öffnung angekündigt für: Vorschulkinder mit Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, Kinder mit Behinderung, Tagespflege (d. h. Tagesmütter und -väter) für alle 2-jährigen, privat organisierte Kinderbetreuung unter Auflagen, Brückenprojekte. Dies ist im Wesentlichen in § 2, v.a. den neuen Abs. 4-7, zu finden.

Corona-Einreiseverordnung:

Hier erfolgt lediglich eine kleine Anpassung hinsichtlich des Besuchs von Verwandten (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)